Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auslegungshinweis

Die Stadt Falkenstein macht hiermit bekannt, dass die Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2023/2024 einschließlich des Haushaltsplanes nach Beschlussfassungen des Stadtrates vom 21.03.2023 und der rechtsaufsichtlichen Bestätigung durch das Landratsamt Vogtlandkreis mit Bescheid vom 03.05.2023 in der Zeit

vom 01. Juni bis 09. Juni 2023

für jedermann zur Einsicht ausliegt.

Die Auslegung erfolgt elektronisch und in Papierform im Zimmer 1.7 des Rathauses der Stadt Falkenstein/Vogtl., Hauptstraße 5b, 08223 Falkenstein während folgender Sprechzeiten:

 Montag
 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

 Dienstag
 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

 Mittwoch
 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

 Donnerstag
 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Falkenstein, 11.05.2023

M. Siegemund Bürgermeister